



Landessatzung

Alternative für Deutschland

Landesverband Hessen

Fassung gemäß Beschluss des Landesparteitags vom 05.05.2013.

Mit den Änderungen gemäß den Beschlüssen:

des Landesdelegiertenparteitage vom,

14.12.2013, 10.03.2018, 16.02.2019, 02.07.2022, 12.11.2023

und 08.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit.....	3
§ 2	Mitglieder und Förderer	3
§ 3	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie Schiedsgerichtsverfahrensrecht	4
§ 6	Untergliederungen des Landesverbandes.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Gliedverbände	5
§ 8	Organe des Landesverbandes	5
§ 9	Landesparteitag.....	5
§ 10	Mitglieder- und Delegiertenparteitag	6
§ 11	Besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen- und Direktkandidaten in Wahlkreisen bei Landtags- oder Bundestagswahlen	6
§ 11a	Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Listenkandidaten zur Kommunalwahl.....	7
§ 12	Aufgaben des Landesparteitages	8
§ 13	Landesvorstand	8
§ 14	Aufgaben des Landesvorstandes.....	9
§ 15	Landesprogrammarbeit.....	10
§ 16	Konferenz der Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden	11
§ 17	Landesschiedsgericht	11
§ 17a	Jugendorganisation.....	11
§ 18	Andere Ordnungen.....	12
§ 19	Satzungsänderung	12
§ 20	Salvatorische Klausel	12
§ 21	Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) ¹Der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland des Landes Hessen führt den Namen „Alternative für Deutschland - Landesverband Hessen“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Hessen“.
- (2) ¹Der Sitz des Landesverbandes ist Gießen.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Hessen.

§ 2 Mitglieder und Förderer

- (1) ¹Der Landesverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz im Land Hessen haben. ²Der melderechtliche Hauptwohnsitz ist auch für die mitgliederschaftliche Zuordnung der unteren Gebietsverbände maßgeblich (§ 4 (5) der Bundessatzung). ³Für Abweichungen davon gilt § 4 (6) der Bundessatzung.
- (2) ¹Für die Mitgliedschaft von Ausländern gilt § 2 (9) der Bundessatzung.
- (3) ¹Unterstützer der Partei, die nicht Mitglieder werden wollen, können Förderer werden. ²Die Rechte und Pflichten der Förderer ergeben sich aus § 3 der Bundessatzung.
- (4) ¹Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. ²Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. ³Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied der Partei kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt, des Weiteren gelten die Regelungen der §§ 2, 4 und 6 der Bundessatzung.
- (2) ¹In Abweichung von § 4 (1) Satz 4 der Bundessatzung entscheidet der Vorstand des Landesverbandes über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern. ²Das Aufnahmegespräch, das nach § 4 (1) der Bundessatzung zu führen ist, wird vom Vorstand des Kreisverbandes geführt, dessen Mitglied der Antragsteller gemäß seinem Hauptwohnsitz werden wird. ³Das Aufnahmegespräch ist nach Vorgaben des Landesvorstandes zu protokollieren. ⁴Vor der Ablehnung durch den Landesvorstand ist der aufnehmende Kreisvorstand in Person seines Kreissprechers bzw. Kreisvorsitzenden oder Stellvertreters zu konsultieren, damit dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält.
- (3) ¹Die Regelung des Abs. 2 gilt für Förderer analog. ²Die übrigen Regelungen des § 3 der Bundessatzung bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die allgemeinen Rechte und Pflichten zur Förderung des Parteilebens und der Ziele der Partei ergeben sich aus § 5 der Bundessatzung, die für alle Gliederungsebenen gelten. ²Dabei wird insbesondere von jedem Mitglied erwartet, dass es einen menschlich respektvollen Umgang innerhalb der Partei pflegt und bei seiner Außenkommunikation stets das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit berücksichtigt. ³Sachliche und persönliche Konflikte sind nach Grundsätzen der Fairness und Offenheit ausschließlich innerparteilich auszutragen. ⁴Verstöße gegen die Verhaltensregeln dieses Absatzes gelten als Verstoß gegen die Ordnung der Partei und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden (siehe § 7 der Bundessatzung).

- (2) ¹Ein Mitglied, das zugleich weisungsgebundener Mitarbeiter der Partei ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.
- (3) ¹Die finanziellen Verpflichtungen aller Mitglieder der AfD ergeben sich aus den Finanz- und Beitragsordnungen, die vom Bundesverband und dem Landesverband verbindlich für alle Mitglieder und alle Gliedverbände beschlossen worden sind.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie Schiedsgerichtsverfahrensrecht

- (1) ¹Gemäß § 21 (1) der Bundessatzung gilt für alle Verbände ein einheitliches materielles Ordnungsrecht. ²Dies ist abschließend in den §§ 7 und 8 der Bundessatzung geregelt.
- (2) ¹Das Schiedsgerichtsverfahrensrecht einschließlich der Gerichtsverfassung der Schiedsgerichtsbarkeit aller Gliederungsebenen der Partei ist in der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) des Bundesverbandes geregelt.

§ 6 Untergliederungen des Landesverbandes

- (1) ¹Im Landesverband Hessen werden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Kreisverbände als regionale Gliederungen gebildet. ²Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (2) ¹Der Kreisverband ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit des Landesverbandes.
- (3) ¹Unterhalb der Kreisverbände können Ortsverbände als lokale Gliederungsebene gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Hauptwohnsitz im zu gründenden Ortsverband vorhanden sind. ²Das Zuständigkeitsgebiet des Ortsverbandes kann sich auf mehrere benachbarten hoheitlichen Gemeinden, mehrere kreisangehörige Städte oder – in kreisfreien Städten – mehrere Stadtteile erstrecken. ³Die Gründung eines Ortsverbandes setzt einen Beschluss des Kreisvorstandes voraus. ⁴Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes oder der Kreishauptversammlung aufgelöst oder neu gegliedert werden (z.B. Auflösung von Clusterverbänden, Zusammenlegung von Gemeinden usw.). Ein Beschluss des Kreisvorstandes bedarf der Zustimmung der betroffenen Ortsverbände. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Kreishauptversammlung. ⁵Ein Ortsverband kann sich auch selbst auflösen, wenn dies die Hauptversammlung des Ortsverbandes mit 2/3-Mehrheit beschließt. ⁶Sofern die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes unter die Anzahl von 3 Mitgliedern sinkt, gilt der Ortsverband als aufgelöst.
- (4) ¹Ein Kreis- oder Ortsvorstand ist beschluss- und handlungsunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²Es gilt §9 (6) der Bundessatzung, wonach der Vorstand einer höheren Gliederungsebene zu einer Mitgliederversammlung einladen kann, um einen neuen Vorstand zu wählen.
- (5) ¹Kann die Nach- oder Neuwahl eines Kreisvorstandes gemäß Absatz (4) nicht durchgeführt werden, kann beim Landesschiedsgericht die Bestellung eines Notvorstands beantragt werden.
- (6) ¹Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände dürfen nicht gegen das Landes- und Bundessatzungsrecht verstoßen. ²Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, bei Ortsverbänden zusätzlich der Genehmigung des Kreisvorstandes. ³Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gliedverbände

- (1) ¹Die Gliederungen des Landesverbandes nehmen durch ihre Mitglieder und Vorstände an der demokratischen Willensbildung der Partei teil. ²Sie sollen ihre Mitglieder anregen, sich an der politischen, programmatischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) ¹Verletzen die Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder ihre Organe unverzüglich zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. ²Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. ³Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) ¹Die Untergliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Kommunalwahlen und über Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand zu verständigen.

§ 8 Organe des Landesverbandes

¹Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 9 Landesparteitag

- (1) ¹Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. ²Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) ¹Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. ²Er wird vom Landesvorstand unter der Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungstermins mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. ³Im Falle einer Ortsverlegung unter Beibehaltung des ursprünglichen Termins, die der Landesvorstand nicht zu vertreten hat, muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die im Mitgliedersystem hinterlegte E-Mail-Adresse bzw. bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse per Brief.
- (4) ¹Außerordentliche Landesparteitage müssen durch einen Sprecher oder seinen Vertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mehr als 1/5 der Kreisverbände
 2. von mehr als 10 % der Mitglieder des Landesverbandes
 3. durch Beschluss des Landesvorstandes

²Die Beschlüsse über solche Anträge müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände gefasst werden. ³Die Ladungsfrist für den Landesparteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden. ⁴Im Antrag auf Einberufung eines Landesparteitags sind der oder die Beratungsgegenstände zu bezeichnen, zu denen eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll.
- (5) ¹Für die Durchführung des Landesparteitags gilt die Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für Deutschland, sofern die Landessatzung keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) ¹Dem Parteitagspräsidium stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). ²Der Versammlungsleiter kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 10 Mitglieder- und Delegiertenparteitag

- (1) ¹Solange die Zahl der Mitglieder der AfD Hessen die Zahl von 500 Mitgliedern unterschreitet, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage (Allgemeine Mitgliederversammlung) durchgeführt. ²Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage (Allgemeine Vertreterversammlung) durchzuführen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt im Einzelfalle anderes.
- (2) ¹Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder eines Delegiertenparteitags sind die Vertreter der Kreisverbände, die von allgemeinen Mitgliederversammlungen für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt worden sind (§ 8 Parteiengesetz). ²Als nicht stimmberechtigte Mitglieder sind teilnahmeberechtigt alle Mitglieder des Landesvorstands. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) ¹Im Falle der Durchführung als Delegiertenparteitag besteht der Landesparteitag aus 320 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Ende des vorvergangenen Quartals vor dem Beginn des Landesparteitags. Wäre ein Kreisverband danach nicht vertreten, entsendet er gleichwohl einen Delegierten; die Gesamtzahl der Delegierten erhöht sich um diesen Delegierten.
- (4) ¹Jeder Versammlungsteilnehmer hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Ämtern und Funktionen, unbeschadet des Abs. (2) Satz 2. ²Bei Delegiertenversammlungen steht jedem Mitglied ein passives Wahlrecht zu.
- (5) ¹Ehrenmitglieder haben das Recht zur Anwesenheit auf dem Landesparteitag; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen

§ 11 Besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen- und Direktkandidaten in Wahlkreisen bei Landtags- oder Bundestagswahlen

- (1) ¹Zur Benennung der Listen- und Wahlkreisbewerber bei Landtags- und Bundestagswahlen sind besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen einzuberufen. ²Für deren Zusammensetzung sind die Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Wahlgesetze zu beachten (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Lebensalter).
- (2) ¹Das Gleiche gilt für die Modalitäten der Durchführung dieser Versammlungen, insbesondere über geheime Abstimmungen, Zeiten der Vorstellung der Bewerber und ihrer Programme, passives Wahlrecht auch für Nichtmitglieder, Protokollierungsvorschriften und Eidesleistungen über den Ablauf der Versammlungen und die Zeiträume, in welchen solche Versammlungen durchgeführt werden müssen.
- (3) ¹Wahl- und vorschlagsberechtigt sind ausschließlich die Teilnehmer der jeweiligen Versammlung, d.h. bei Mitgliederversammlungen die jeweiligen Mitglieder bzw. bei Vertreterversammlungen die jeweiligen Vertreter. ²Das passive Wahlrecht aller Mitglieder wird dadurch nicht beeinträchtigt.

- (4) ¹Bezüglich der Einladungen, des dort anzuwendenden Wahlrechts und sonstiger Verfahrensregelungen gelten jenseits der öffentlich-rechtlichen Wahlrechtsvorschriften die satzungsrechtlichen Regelungen, welche für die Durchführung von parteiinternen Wahlen und die Durchführung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen gelten.
- (5) ¹Die Wahlkreisbewerber zu Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisversammlung aufgestellt. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, kann die Wahl der Wahlkreisbewerber entsprechend den Regelungen in § 22 Abs. 5 Landtagswahlgesetz erfolgen. ³Die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand. ⁴Bei Wahlkreisen, die zu mehreren Kreisverbänden gehören, wird die Wahlkreisversammlung von dem Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreissprechern bzw. Kreisvorsitzenden einberufen.
- (6) ¹Ist zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beim zuständigen Wahlleiter für einen Wahlkreis weder ein Wahlkreisbewerber nach Absatz 6 aufgestellt noch zu einer entsprechenden Wahlkreisversammlung eingeladen, ist auch der Landesvorstand zur Einladung einschließlich der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 3 befugt.
- (7) ¹Im Falle einer notwendigen Aufstellungsversammlung durch Auflösung des Landtages Hessen oder des Bundestages (vorgezogene Neuwahl) kann die Einladungsfrist vom Landesvorstand bis auf drei Tage verkürzt werden. ²Die Einladungsfrist für Versammlungen zur Wahl der besonderen Vertreter in den Kreisverbänden kann auf Beschluss des Kreisvorstandes in diesem Falle ebenfalls auf drei Tage verkürzt werden.
- (8) ¹Die Wahlkreisbewerber für die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV Hessen) werden von einer Wahlkreisversammlung des jeweiligen Wahlkreises aufgestellt. ²Die Wahlkreisversammlung wird von dem Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreissprechern bzw. Kreisvorsitzenden einberufen.
- ³Das Einvernehmen soll auch hinsichtlich des Tagungsortes erfolgen.
- ⁴Bezüglich der Einladung, des anzuwendenden Wahlrechts und sonstiger Verfahrensregelungen, gelten jenseits der öffentlich-rechtlichen Wahlrechtsvorschriften die satzungsrechtlichen Regelungen, welche für die Durchführung von parteiinternen Wahlen und die Durchführung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen gelten.
- ⁵Die Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlags erfolgt durch die Fraktion in Kreistag oder Stadtverordnetenversammlung des einladenden Kreisverbandes oder einer anderen Fraktion im Wahlkreis auf Beschluss der Wahlkreisversammlung.

§ 11a Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Listenkandidaten zur Kommunalwahl

- (1) ¹Die Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber für Kommunalwahlen werden vom Kreisvorstand einberufen.
- (2) ¹Die Kreisverbände können in ihren Satzungen vorsehen, dass Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber in kreisangehörigen Gemeinden oder Ortsbezirken kreisfreier Städte durch die jeweiligen Untergliederungen einberufen werden.
- (3) ¹Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstands bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) ¹Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes.
- (2) ¹Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. a) ¹Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Landesvorstands, die mindestens alle zwei Jahre zu erstatten sind (§ 9 (5) Satz 1 Parteiengesetz). ²Dieser hat die allgemeine Entwicklung des Landesverbandes und seine politischen Aktivitäten zu umfassen. ³Darüber hinaus hat in einem Finanzbericht eine allgemeine Rechnungslegung zu erfolgen, welche die Vermögens- und Liquiditätslage beinhaltet. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden. ⁴Wahl von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit auf Vorschlag des Landesvorstandes und deren Abwahl.
 - b) ¹Entgegennahme eines Rechnungsprüfungsberichtes, welcher über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Aussagen zu treffen und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu enthalten hat.
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes.
 3. Wahl und Abwahl des Landesvorstandes
 4. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit auf Vorschlag des Landesvorstandes und deren Abwahl.
 5. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 6. Wahl des Landesschiedsgerichtes.
 7. Wahl des Wahlleiters
 8. Wahl von Mitgliedern des Konvents gemäß § 12 (2) der Bundessatzung
 9. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag gemäß § 11 Abs. 4 der Bundessatzung
 10. Beschlussfassung zur Programmarbeit und Programmatik des Landesverbandes (gemäß § 15 Landessatzung).
 11. Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes oder Verschmelzung mit einer anderen Partei. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit eines gleichlautenden Beschlusses des Bundesparteitages (§ 11 Abs. 6 c der Bundessatzung).

§ 13 Landesvorstand

- (1) ¹Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) bis zu zwei Landessprechern,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Landessprechern,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
 - e) bis zu sechs Beisitzern.

Der Landesparteitag kann vor der Wahl des Landesvorstandes beschließen, die Position nach Satz 1 Buchstabe d) für die Amtsdauer des zu wählenden Landesvorstandes unbesetzt zu lassen.

²Gemäß § 2 (3) Nr. 1 PartG muss die Mehrheit des Vorstandes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- (2) ¹Auf Beschluss des Landesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:
- a) der Vorsitzende der Landtagsfraktion,
 - b) der Landesgruppensprecher der hessischen Bundestagsabgeordneten,
 - c) hessische Mitglieder des Bundesvorstands.
- (3) ¹Der Landesvorstand kann einen geschäftsführenden Landesvorstand bilden. ²Dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (4) ¹Der Landesvorstand sowie die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl, jedoch nicht länger als 6 Monate nach Ende der regulären Amtszeit.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus seinem Amt aus, findet ein kommissarisches Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Sprecher mit der jeweils höchsten bei der Wahl erreichten Stimmenzahl in ein vakantes Sprecheramt und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl in ein vakantes Amt eines stellvertretenden Sprechers kommissarisch aufrückt. ²Scheidet der Schatzmeister aus, rückt der stellvertretende Landesschatzmeister kommissarisch auf, sofern ein solcher gewählt ist; andernfalls muss unverzüglich aus der Mitte des Landesvorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister gewählt werden. ³Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange noch 5 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind. ⁴Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsverhältnisse des Organs ist die Bemessungsgrundlage die Zahl der besetzten Ämter. ⁵Nachwahlen für vakante Ämter finden spätestens beim nächsten ordentlichen Parteitag statt. ⁶Die kommissarisch nachgerückten Vorstandsmitglieder nehmen danach wieder ihr ursprüngliches Amt ein.
- (6) ¹Landesvorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat als Präsenzsitzung oder als Telefon- bzw. Online-Konferenz statt. Zur ersten, konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl des Landesvorstandes wird von einem der Sprecher eingeladen
- (7) ¹Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt.

§ 14 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) ¹Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Rahmen der Beschlüsse des Landesparteitages und veranlasst deren Erledigung. ²Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers. ³Eine Tätigkeit als Landesgeschäftsführer schließt eine Vorstandstätigkeit aus. ⁴Es gilt § 21 (1) in Verbindung mit § 19 (6) der Bundessatzung.
- (2) ¹Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens ein Landessprecher oder ein stellvertretender Landessprecher oder der Landesschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden.

- (3) ¹Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Beratungen der Organe der Gliederungen teilzunehmen.
- (4) ¹Der Landesvorstand ist gehalten, in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung unter allen Vorstandsmitgliedern festzulegen. ²Dieser wird den Mitgliedern und Förderern zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Landesprogrammarbeit

- (1) ¹In Anknüpfung an die Regelungen der Programmarbeit des Bundesverbandes gemäß § 18 der Bundessatzung wird für den Landesverband Hessen eine analoge Arbeitsstruktur eingerichtet, um durchgängige Programmarbeit der Partei von den Landesverbänden bis zur Bundesprogrammkommission zu gewährleisten. ²Insbesondere ist eine Landesprogrammkommission zu bilden, der die Sprecher der Landesfachausschüsse angehören. ³Hierzu gehört die Einrichtung und Erhaltung von Landesfachausschüssen (LFA) entsprechend der Themen der Bundesfachausschüsse (BFA).

(2) Aufgaben

¹Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Strukturierung der Programmarbeit im Landesverband Hessen mit dem Ziel, über Landesfachausschüsse die Themen vorzubereiten, die in der Beratungsstruktur des Bundesverbandes zu einem Gesamtprogramm verdichtet werden.
- b) die Erarbeitung von Landesprogrammen für die politische Arbeit auf Landes- und Kommunalebene, insbesondere für Landtagswahlen.
- c) die Bestellung eines Landesprogrammkoordinators im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, dem insbesondere die Anleitung und Unterstützung der Programmarbeit in den Landesfachausschüssen obliegt.
- d) die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den durch die Basis getragenen LFAs und den Mandatsträgern sicherstellen

(3) Zusammensetzung

¹Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus:

- a) den Sprechern der Landesfachausschüsse,
- b) einem Mitglied des Landesvorstandes,
- c) bis zu drei Mitgliedern der AfD Landtagsfraktion (ob und wen die Fraktion entsendet, befindet allein die Fraktion)
- d) dem Landesprogrammkoordinator. Bis zu 3 weitere Mitglieder der hessischen Landtagsfraktion und bis zu 2 weitere Mitglieder des Hessischen Landesvorstandes sind berechtigt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen der Programmkommission teilzunehmen.

(4) Sitzungen

¹Der Landesprogrammkoordinator (LPK) lädt zu regelmäßigen Sitzungen ein, mindestens zweimal pro Jahr. ²In besonderen Fällen (z.B. für das Wahlprogramm) auch zusätzlich. ³Die Sitzungstermine werden i.d.R. 4 Wochen, die Tagesordnung 2 Wochen vorher bekanntgegeben. ⁴Den Vorsitz der Landesprogrammkommission hat der Landesprogrammkoordinator (LPK).

(5) Stabile Kommunikation

¹Die Mitglieder des Landesvorstandes, wie auch die der Landtagsfraktion sind in die Programmkommission delegiert. ²Die Namen dieser stimmberechtigten Personen werden dem Landesprogrammkoordinator mitgeteilt. ³Jeweils ein Ersatzdelegierter kann genannt werden.

(6) Stimmrecht und Wahlen

¹Alle unter (3 a) bis (3 d) Genannten haben Stimmrecht. ²Personenwahlen erfolgen geheim. ³Bei Beschlüssen kann geheime Abstimmung verlangt werden. ⁴Die Landesprogrammkommission wählt den Landesprogrammkoordinator und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. ⁵Die Programmkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer, bei den Abstimmungen anwesenden Mitgliedern. ⁶Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen.

(7) Landesfachausschüsse

¹Für die Programmarbeit in den Landesfachausschüssen gelten Regelungen, die in der Hessischen Verfahrensrichtlinie (VRL) festgelegt und die mit der BFA-Geschäftsordnung kompatibel sind. ²Die VRL wird vom Landesvorstand beschlossen. ³Die Landtagsfraktion ist aufgefordert, in jeden LFA einen fachlich zuständigen Vertreter zu entsenden, der dort als ständiges LFA-Mitglied mitarbeitet, ohne Privilegien zu genießen. ⁴Die der Landtagsfraktion angehörigen LFA-Mitglieder sind gebeten, ihren LFA-Sprecher umfassend über relevante Programmaktivitäten in der Landtagsfraktion zu informieren. ⁵Umgekehrt stehen die LFA-Sprecher den Fraktionsmitgliedern beratend zur Verfügung.

§ 16 Konferenz der Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden

- (1) ¹Der Landesverband führt mindestens halbjährlich eine Konferenz der Kreissprecher bzw. der Kreisvorsitzenden zum gegenseitigen Meinungsaustausch durch. ²Ihr gehören die Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Landesgeschäftsführer an.
- (2) ¹Die Einladung zur Konferenz der Kreissprecher bzw. der Kreisvorsitzenden erfolgt durch den Landesvorstand. ²Auf Antrag von mindestens 4 Kreissprechern bzw. Kreisvorsitzenden ist eine Konferenz der Kreissprecher bzw. der Kreisvorsitzenden unverzüglich durchzuführen.
- (3) Ergänzend kann der Landesverband eine regelmäßige Schatzmeisterkonferenz mindestens einmal jährlich durchführen. Diese dient dem Meinungs- und Informationsaustausch, der Schulung sowie der Vorabinformation über den geplanten Haushalt durch den Landesschatzmeister.

§ 17 Landesschiedsgericht

¹Die Einrichtung eines Landesschiedsgerichts und dessen Aufgabe richtet sich nach den Regeln der Bundesschiedsgerichtsordnung. ²Diese regelt abschließend das schiedsrichterliche Verfahren

§ 17a Jugendorganisation

- (1) Der Landesverband Hessen der Jugendorganisation nach § 17a der Bundessatzung ist die Jugendorganisation der AfD Hessen. Das Jugendstatut des Landesverbands Hessen der Jugendorganisation darf dieser Satzung sowie der Bundessatzung der AfD nicht widersprechen; es bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstands.
- (2) Der Landesverband Hessen der Jugendorganisation hat das Recht, Anträge zum Landesparteitag zu stellen. Für die Antragstellung ist ein mit der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstands der Jugendorganisation gefasster Beschluss erforderlich und nachzuweisen.

- (3) Der Landesvorsitzende, im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertretung, der Jugendorganisation hat Rederecht auf dem Landesparteitag.

§ 18 Andere Ordnungen

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Landesgeschäftsordnung des Landesverbands haben Satzungscharakter.
(2) § 19 gilt entsprechend für diese Ordnungen.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
(2) ¹An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landesparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
(3) ¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 21 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages in Kraft.